

## **Merkblatt für die Beschäftigten des Landkreises Kelheim zum Schutz vor Benachteiligungen**

Ein wichtiges Ziel unserer Verwaltung ist die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen gegenüber Beschäftigten des Landkreises insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität.

Ein fehlerhafter sozialer Umgang belastet das Behördenklima erheblich, darunter können auch die Dienstleistungen des Amtes leiden.

Zur Einhaltung und Beachtung dieses Zieles sind sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises verpflichtet.

### **Es gilt ein allgemeines Benachteiligungsverbot!**

Als Benachteiligung wegen der o.g. Gründe gelten unmittelbare Benachteiligungen, bei der ein Beschäftigter weniger günstig behandelt wird als eine Person in einer vergleichbaren Position, ebenso wie mittelbare Benachteiligungen.

Als Benachteiligungen gelten auch Belästigungen, bei der durch unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem o.g. Grund in Zusammenhang stehen, die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Auch sexuelle Belästigungen stellen Benachteiligungen dar.

### **Dem Benachteiligungsverbot unterliegt nicht nur das Landratsamt, auch Benachteiligungen unter Kollegen am Arbeitsplatz sind erfasst!**

Im Falle einer Benachteiligung, auch durch Dritte, steht jedem betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit zu, die zuständige Stelle zu informieren und in begründeten Fällen Abhilfe zu verlangen. Zuständige Stelle in unserer Verwaltung sind die Personalstelle, der Personalrat oder die Gleichstellungsstelle.

Unbenommen hiervon bleiben weitergehende gesetzliche Rechte, die dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entnommen werden können.

### **Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist im Intranet unter den aushangpflichtigen Gesetzen, in der Personalstelle oder bei der Gleichstellungsstelle einzusehen.**

Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot sind Verstöße gegen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Landkreisverwaltung wird daher geeignete arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen.